

Finanzamt Bremen-Ost Postfach 10 57 09 28057 Bremen

Herrn  
Sven Tanneberg  
Glockenstr. 4  
28309 Bremen

Auskunft erteilt: Herr Matthias  
Zimmer 387  
Telefon: (0421) 361-95501  
Telefax: (0421) 361-95122  
Email: Erwin.Matthias  
@FinanzamtOst.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:

Aktenzeichen / Steuernummer **72 - 439 / 06193**  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 12.03.2009

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Herrn                                  | Sicherheits-Nummer: <b>09011931</b> |
| Name: Sven Tanneberg                   |                                     |
| Rechtsform: Einzelunternehmen          |                                     |
| Anschrift: Glockenstr. 4, 28309 Bremen |                                     |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

- Diese Bescheinigung gilt vom 12.03.2009 bis zum 11.03.2012  
 Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

- bis zum Abschluß der Arbeiten  
 bis zum

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Im Auftrag




Dienstgebäude  
Haus des Reichs  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
28195 Bremen  
Nachbriefkasten:  
Richtweg 25

Besuchszeiten und  
tel. Erreichbarkeit:  
Zentrale Information u.  
Annahme (ZIA): Zi. 100  
Mo, Do 8-18, Di, Mi 8-16,  
Fr 8-15 Uhr

tel. Erreichbarkeit:  
Übrige Stellen:  
Mo – Do 9 – 15 Uhr  
Fr 9 – 13:30 Uhr

Konten der Finanzkasse  
Deutsche Bundesbank Fil. HB BLZ 29000000 Konto 2900 1513  
Sparkasse Bremen BLZ 29050101 Konto 109 0612